



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Bukarest

Postanschrift:
Str. Cpt. Av. Gheorghe Demetriade 6-8
011849 Bukarest/Rumänien
Internet: www.rumaenien.diplo.de
info@bukarest.diplo.de
Telefon (+40) 21 202 98 30
Telefax (+40) 21 202 97 31

Merkblatt zur Ausreise von Minderjährigen mit rumänischer Staatsangehörigkeit

Stand: Juni 2018

Haftungsausschluss

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Da es sich bei den Vorschriften über die Ausreise eines Minderjährigen mit rumänischer Staatsangehörigkeit um rumänische Gesetzesbestimmungen handelt, kann die Deutsche Botschaft keine verbindliche Auskunft dazu erteilen und empfiehlt die Kontaktaufnahme mit rumänischen Behörden (z.B. der rumänischen Botschaft in Berlin oder der rumänischen Grenzbehörde (E-Mail: pfr@igpf.ro, Tel.: 0040-21 318 25 92 und 0040-21 316 25 98).

Die Botschaft kann Ihnen, ohne den Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu erheben, folgenden Hinweis geben:

Durch Abstammung von einem rumänischen Elternteil kann der/die Minderjährige durch Geburt (automatisch) die rumänische Staatsangehörigkeit erworben haben, ohne sich dieser Tatsache bewusst zu sein. Minderjährige mit rumänischer Staatsangehörigkeit (auch mit doppelter, z.B. der deutschen Staatsangehörigkeit), mit Wohnsitz in Rumänien benötigen nach dem rumänischen Reisegesetz Nr. 248 vom 20.07.2005 (Art. 30), bei der Ausreise mit einem begleitenden Elternteil entweder

- eine Vollmacht des anderen Elternteils oder
- einen Nachweis, dass der andere Elternteil verstorben ist oder
- einen Gerichtsbeschluss über das alleinige Sorgerecht.

Seit Oktober 2016 benötigen rumänische Minderjährige, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben, bei der Ausreise aus Rumänien in ihren Wohnsitzstaat, der mit Nachweisen belegt sein muss, **nicht mehr** die Zustimmung des anderen Elternteils.

Für weitere Einzelheiten, auch über Form und Inhalt der Vollmacht bzw. der geforderten Nachweise, holen Sie sich bitte eine verbindliche Auskunft ein, entweder bei der rumänischen Botschaft in Berlin oder bei der rumänischen Grenzbehörde.

Für Doppelstaater, die neben der deutschen die Staatsangehörigkeit des Urlaubslandes (z.B. Rumänien) besitzen, ist konsularische Hilfe, wenn überhaupt, nur eingeschränkt möglich. Die Behörden des anderen Landes (z.B. Rumänien) betrachten diesen Doppelstaater dann als ihren eigenen Staatsangehörigen und verbitten sich eine konsularische Einmischung deutscher Auslandsvertretungen.